



GEMEINDE SCHNEPFAU

VERORDNUNG

über die Ausschreibung von
HAND- UND ZUGDIENSTEN

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Schnepfau hat in der Sitzung vom 02.01.2017 beschlossen, gem. § 91 Gemeindeordnung 1935, LGBl.Nr. 25/1935 idgF, für die Gemeindeerfordernisse in der Gemeinde Schnepfau Hand- und Zugdienste nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu verlangen:

§ 1 Leistungsverpflichteter, Leistungsumfang

- (1) Jeder Haushaltsvorstand, der in der Gemeinde Schnepfau zum Stichtag 31. März eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz gemeldet ist, wird zur Leistung von Hand- und Zugdiensten im Ausmaß von einer Tagschicht zu 4 Stunden pro Jahr verpflichtet.
- (2) Bei unterjähriger Begründung oder Auflassung des Haushaltes erfolgt keine zeitliche Aliquotierung des Leistungsausmaßes.
- (3) Hand- und Zugdienste sind in erster Linie Arbeitsleistungen für die Gemeinde, die vom jeweiligen Haushaltsvorstand zu erbringen sind.

§ 2 Leistungserbringung

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten haben bis spätestens 30. April eines jeden Jahres beim Gemeindeamt Schnepfau die Erbringung ihrer Leistung anzumelden.
- (2) Die Gemeinde Schnepfau weist innerhalb eines Monats den Verpflichteten eine Arbeit oder einen Dienst zu, der bis zum Jahresende zu verrichten ist
- (3) Der Verpflichtete kann die von der Gemeinde Schnepfau zugewiesene Arbeit bzw. den ihm übertragenen Dienst entweder selbst erbringen oder durch einen tauglichen Vertreter ableisten lassen.
- (4) Von der Leistung von Hand- und Zugdiensten sind jene Haushaltsvorstände ausgenommen, die auf Grund einer physischen oder psychischen Leistungsfähigkeit – infolge längerer Krankheit oder durch hohes Alter - die von der Gemeinde Schnepfau vorgeschriebenen Hand- und Zugdienste nicht selbst erbringen können. Anträge zur Befreiung sind schriftlich zu begründen und beim Gemeindeamt Schnepfau einzubringen. Über die Befreiung entscheidet der Gemeindevorstand.
- (5) Sollte ein gem. Abs. (4) genehmigter Befreiungsgrund wieder erlöschen – zum Beispiel durch Genesung – so ist dies beim Gemeindeamt Schnepfau noch im selben Jahr zu melden. Eine Leistungsverpflichtung gem. § 1 besteht dann wieder ab dem folgenden Jahr.
- (6) Keine Leistungspflicht entsteht in jedem Fall, wenn der Leistungspflichtige das 65. Lebensjahr erreicht hat und keinen tauglichen Vertreter aus demselben Haushalt stellen kann. Hierfür ist kein gesonderter Antrag zu stellen.

- (7) Befindet sich in einem Haushalt mit genehmigter Ausnahme gem. Abs (4) oder Abs. (6) zumindest eine weitere volljährige Person, so geht die Leistungsverpflichtung auf diese über.

§ 3 Abschätzbetrag

- (1) Die zur Leistung von Hand- und Zugdiensten Verpflichteten können anstelle der Ableistung von Hand- und Zugdiensten auch einen Abschätzbetrag an die Gemeindekasse einzahlen.
- (2) Der Abschätzbetrag für die zu erbringende(n) Tätigkeit(en) wird mit 42,80 € (4 Stunden á 10,70 €) festgesetzt und jährlich von der Gemeindevertretung mittels Verordnung angepasst.
- (3) Verpflichteten, die innerhalb der in § 2 Abs. (1) festgesetzten Frist die Erbringung ihrer Hand- und Zugdienste nicht anmelden, wird der Abschätzbetrag zur Zahlung vorgeschrieben.
- (4) Der Abschätzbetrag ist innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung der Vorschreibung zur Zahlung an die Gemeindekasse fällig.
- (5) Der Abschätzbetrag ist eine zweckgebundene Gemeindesteuer, die für die Kosten für die Instandhaltung und Räumung der Gemeindestraßen, Plätze und Wege im Gemeindegebiet von Schnepfau verwendet wird.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit selbigem Zeitpunkt tritt die bisherige Verordnung zum Hand- und Zugdienst außer Kraft.

Für den Gemeindevorstand:

Der Bürgermeister

angeschlagen am: 03.01.2017

abgenommen am: